



Allgemeine Geschäftsbedingungen

„Reinigungsdienstleistungen“

1. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mit Annahme des Vertragsangebots durch den Auftraggeber werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Grundlage für den erteilten Auftrag und seine Durchführung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit für den erteilten Auftrag, es sei denn, ITA Indus Technologie Austria hat deren Geltung anstelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsangebote

Mit der Angabe des Vertragsangebots ist bei Reinigungsleistungen nicht die Herstellung des Neuwertzustandes, sondern die Wiederherstellung des vor dem Schadensereignis bestehenden Zustandes verbunden. Im übrigen sind Vertragsangebote freibleibend. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsangebots bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für Nachtragsleistungen, die in einem beauftragten Angebot nicht enthalten sind.

3. Beanstandungen

Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht den Liefer- und/oder Leistungsgegenstand selbst betreffen, ist ausgeschlossen. Beanstandungen, welche nicht 6 Monate nach Leistungserbringung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Auftragnehmer vorliegen, können nicht berücksichtigt werden.

4. Arbeitsausführung

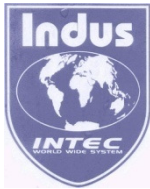
Sofern vereinbart, führen wir die Arbeiten zur Rohrreinigung-,TV-Rohr-Inspektion, Rohrstanierung selbst durch. Wir sind berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen. Durch den Auftraggeber muss gewährleistet sein, dass der Einsatzort zum vereinbarten Termin vorbereitet ist unter den Voraussetzungen der Ziffer 7; Im Rahmen des erteilten Auftrages bestimmen unsere Mitarbeiter den Arbeitsumfang, den Arbeitsausgangspunkt, die Wahl der Maschinen und Geräte sowie sonstige Durchführungsweise der notwendigen Arbeiten. Bei Rohrreinigung mit Spezialfräsdüsen oder Rohrstanierungen, die von mindestens zwei Monteuren durchgeführt werden, muss aus Sicherheitsgründen ein Einsatzleiter anwesend sein, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist. Bei Reinigung von vertikalen (Fallstränge) oder horizontalen Rohren (Hausanschluss, Grund-,Schlepp-,Anschluss-,oder Stichleitung) sind bauseits je eine Putzöffnung am Anfang und Ende des Rohrstückes zu stellen, ansonsten erfolgt die Herstellung notwendiger Putzöffnungen auf Veranlassung und Kosten des Auftraggebers. Gleiches gilt für Rohrstanierungen.

4.1 Ausführungsfristen

Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber und ITA vereinbart sind. Beruht die Überschreitung einer Ausführungsfrist auf einem Umstand, der nicht von ITA zu vertreten ist und werden dadurch zusätzliche Kosten verursacht, so trägt diese der Auftraggeber. Dies gilt auch, wenn die Überschreitung einer Ausführungsfrist durch zusätzliche Leistungen bedingt ist, mit denen ITA während der Ausführung der vertraglichen Leistungen vom Auftraggeber beauftragt worden ist. Stehen Reinigungs-, insbesondere Pumpgeräte infolge eines Umstandes still, den ITA nicht zu vertreten hat, so trägt der Auftraggeber die hierdurch verursachten Mehrkosten.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus unserer Geschäftsverbindung herrührenden Forderungen unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die Be- oder Verarbeitung bzw. entstehenden neuen Sachen, die als für uns hergestellt gelten und denen wir mit der Be- oder Verarbeitung oder Verbindung Eigentum bzw. Miteigentum nach dem Wertanteil unserer Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung erlangen, ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung bedarf. Der Käufer tritt uns seinen Eigentums- bzw. Miteigentumsanteil an der neu entstandenen Sache gegen seinen Auftraggeber entsprechend dem Wertanteil der von uns gelieferten Waren ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir sind berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht



als Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Empfänger unserer Waren bzw. Leistungen hat uns von allen Maßnahmen Dritter, die unsere Rechte gefährden (Pfändungen ect.), unverzüglich zu informieren.

6. Haftung

a) Des Auftragnehmers

Aus gesetzlichen und vertraglichen Haftungsbeständen haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Fall ist unsere Haftung auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

b) Des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für Schäden an Werkzeugen des Auftragnehmers, die entstehen durch unsachgemäss hergestellte und/oder beschädigte Entwässerungsanlagen und – Leitungen, unter den Voraussetzungen der Ziffer 6.1, soweit diese Mängel durch den Auftragnehmer vor Ausführung der Arbeiten nicht erkennbar sind oder waren.

6.1 Ausschluss der Verantwortung

Wir übernehmen soweit nicht vorsätzliche oder grobfahrlässige Schadenverursachung vorliegt, - keine Verantwortung für sämtl. unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die entstehen durch: Arbeiten an defekten, verrotteten (zB. rissigen, brüchigen) unvorschriftsmässig oder nicht den DIN Normen bzw. Vorschriften gemäss installierten Anlagen und Leitungen; Arbeiten an Anlagen, die entgegen den Auflagen in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind, und/oder Verstopfungen aus Material- das widerstandsfähiger ist als das der Anlage selbst; austretenden Inhalt der Anlagen; Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in der Anlage ohne unser Verschulden steckenbleiben oder verloren gehen; Arbeiten an Rohr-Abzweigen und Doppelabzweigen mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45°, wenn dadurch das eingeführte Werkzeug (zB. Motor-Spirale, Hochdruck-Schlauch oder Glasfieber-Stab) in die falsche Richtung abgelenkt oder aber sein weiteres Vordringen blockiert wird. Für alle erfolglosen Rohrreinigungsversuche an Entwässerungsanlagen zur Beseitigung des aktuellen Problems, die (mechanisch, hydrodynamisch oder chemisch) von Seiten des Kunden oder einer anderen Firma bereits vor Beginn unserer Arbeiten ausgeführt wurden, können wir keine Gewährleistung übernehmen.

7. Sicherheitsvorschriften

Der Auftraggeber hat ITA über bestehende Sicherheitsvorkehrungen und – Vorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften vor Auftragsdurchführung zu unterrichten, soweit diese nicht unmittelbar mit der beauftragten Leistung verbunden sind. Für Schäden aller Art, die aufgrund der fehlenden Information von Seiten des Auftraggebers durch ITA verursacht sind, haftet ITA nicht.

8. Mitwirkungspflicht

Die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Unterlagen, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Berechnungen u.ä. sind ITA vom Auftraggeber unentgeltlich und rechtzeitig vor der Ausführung zu übergeben. Außerdem verpflichtet sich der Auftraggeber ITA in allen Belangen zu unterstützen, die für eine einwandfreie und rasche Abwicklung des Auftrages erforderlich sind, insbesondere durch Information über technische und branchenspezifische Besonderheiten und die Beschaffenheit des zu bearbeitenden Objekts. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Mitarbeiter der ITA zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Arbeitsplatz vor Ort haben. Er stellt ITA auf seine Kosten Heizung, Beleuchtung, Strom, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse sowie Lagerflächen und Aufenthaltsräume zur Verfügung.



9. Abtretung

Der Auftraggeber darf Rechte aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von I TA abtreten.

10. Zahlungsbedingungen

Die fakturierten Rechnungsbeträge und Rechnungspositionen verstehen sich immer, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist, zzgl. Der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Rechnungsbetrag wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der Abnahme zur Zahlung innerhalb von 8 Tagen ohne jeden Abzug fällig. Die Zahlungsfrist beginnt, mit der Abnahme der Dienstleistung durch den Bevollmächtigten. I TA kann vom Auftraggeber für in sich abgeschlossene Teile der beauftragten Leistung Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsgemäßen Leistungen verlangen. Rechnungsbeanstandungen muss der Auftraggeber unverzüglich und schriftlich gegenüber I TA erheben. Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber dem Werklohnanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.

Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung sind sämtliche Forderungen von I TA ohne jeden Abzug sofort fällig. Bei Zahlungsverzug ist I TA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. I TA behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vor.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand – vorbehaltlich der gesetzl. Bestimmungen der ZPO – für sämtliche Ansprüche aus dem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag und seine Durchführung ist der Sitz der Zentrale der I TA. Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen gilt ausschließlich Österreichisches Recht.

12. Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In einem solchen Fall werden I TA und der Auftraggeber anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige Regelung treffen, die in Ihrem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung gleichkommt.

13. Sonstiges

Nebenabreden oder zugesicherte Eigenschaften aller Art sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich Anerkannt haben. Wir sind berechtigt, offenbare Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu berichtigen.